

**Richtlinie der Stadt Troisdorf vom 18.07.2024**  
**zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ in Troisdorf**

**Inhalt**

<b>Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand</b> .....	4
1. <b>Zweck der Förderung</b> .....	4
2. <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	4
3. <b>Zuwendungsempfänger*innen</b> .....	5
4. <b>Antragstellung</b> .....	6
5. <b>Bewilligungsverfahren</b> .....	6
6. <b>Umsetzungsfrist und Zweckbindung</b> .....	7
7. <b>Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren</b> .....	7
8. <b>Widerruf/Rückforderung</b> .....	8
9. <b>Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen</b> .....	8
9.1. <b>Wärmedämmung</b> .....	9
9.2. <b>Erneuerung Türen und Fenster</b> .....	9
9.3. <b>Erneuerung der Heizungstechnik</b> .....	10
10. <b>Bewilligungsbehörde</b> .....	10
11. <b>Inkrafttreten</b> .....	10
<b>Teil B – Erneuerbare Energien und klimafreundliche Mobilität</b> .....	11
1. <b>Zweck der Förderung</b> .....	11
2. <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	11
3. <b>Zuwendungsempfänger*innen</b> .....	12
4. <b>Antragstellung</b> .....	12
5. <b>Bewilligungsverfahren</b> .....	13
6. <b>Umsetzungsfrist und Zweckbindung</b> .....	13
7. <b>Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel</b> .....	14
8. <b>Widerruf/Rückforderung</b> .....	14
9. <b>Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen</b> .....	15
9.1. <b>Klimafreundliche Mobilität</b> .....	15
9.2. <b>Erneuerbare Energien</b> .....	15
10. <b>Bewilligungsbehörde</b> .....	16
11. <b>Inkrafttreten</b> .....	16
<b>Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel</b> .....	17
1. <b>Zweck der Förderung</b> .....	17
2. <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	17

3.	<b>Zuwendungsempfänger*innen</b> .....	18
4.	<b>Antragstellung</b> .....	18
5.	<b>Bewilligungsverfahren</b> .....	19
6.	<b>Umsetzungsfrist und Zweckbindung</b> .....	20
7.	<b>Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel</b> .....	20
8.	<b>Widerruf/Rückforderung</b> .....	20
9.	<b>Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen</b> .....	21
9.1.	<b>Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m<sup>3</sup> oder 2.000 Liter</b> .....	21
9.2.	<b>Entsiegelung</b> .....	21
9.3.	<b>Rückbau und Begrünung von Schottergärten</b> .....	22
9.4.	<b>Dach- und Fassadenbegrünung</b> .....	22
10.	<b>Bewilligungsbehörde</b> .....	23
11.	<b>Inkrafttreten</b> .....	23
<b>Teil D – Förderungen für Unternehmen, Gewerbe und Betriebe</b> .....		24
1.	<b>Zweck der Förderung</b> .....	24
2.	<b>Zuwendungsvoraussetzungen</b> .....	24
3.	<b>Zuwendungsempfänger*innen</b> .....	25
4.	<b>Antragstellung</b> .....	25
5.	<b>Bewilligungsverfahren</b> .....	26
6.	<b>Umsetzungsfrist und Zweckbindung</b> .....	27
7.	<b>Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel</b> .....	27
8.	<b>Widerruf/Rückforderung</b> .....	28
9.	<b>Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen</b> .....	28
9.1	<b>Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität</b> .....	29
9.2	<b>Neukauf eines Lastenrades oder eines E-Lastenrades</b> .....	29
9.3	<b>Photovoltaik mit Speicher</b> .....	29
9.4	<b>Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch eine Photovoltaik-Anlage</b> .....	29
9.5	<b>Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung</b> .....	29
9.6	<b>Balkonkraftwerk/steckerfertige Solaranlage:</b> .....	29
9.7	<b>Einbau einer Regenwasserzisterne</b> .....	30
9.8	<b>Entsiegelung</b> .....	30
9.9	<b>Rückbau und Begrünung von Schottergärten bzw. versiegelter Fläche</b> .....	30
9.10	<b>Dach- und Fassadenbegrünung</b> .....	30
9.11	<b>Energetische Gebäudesanierung im Bestand</b> .....	31
10.	<b>Bewilligungsbehörde</b> .....	31

**11. Inkrafttreten** ..... 31

## Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand

### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf bezuschusst im Rahmen des Förderprogramms Sanierungs- und Investitionsvorhaben in Bestandsgebäuden in den Bereichen der Wärmedämmung, des Austauschs von Fenstern und Türen sowie der Heizungstechnik. Ziel ist die Einsparung von Energie und somit ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Förderung soll durch eine vorgeschaltete Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden staatlichen Förderprogrammen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen und zusätzliche, niedrighschwellige Anreize zur Sanierung setzen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Gebäudebestand zu erhöhen.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 2.1 Allgemein

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden, die von der Energieberatung als sinnvoll eingeschätzt wurden.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von den Antragstellenden zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten im Sinne des Förderprogramms dar.

- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. **Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber\*innen sind durch den/die Antragsteller\*in zu prüfen.** Bei Vorliegen eines Kumulationsverbots anderer Fördermittelgeber\*innen kann eine Doppelförderung durch die Stadt Troisdorf nicht bewilligt werden.
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) eine **Maximalsumme von 10.000€ pro Jahr** beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.
- **Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

## 2.2 Energieberatung

- Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel in Teil A dieser Richtlinie ist die Durchführung einer Energieberatung, um sicherzustellen, dass die Sanierungsmaßnahme Teil eines in sich schlüssigen, sinnvollen Sanierungsfahrplans ist. Der Nachweis der erfolgten Beratung muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht, schriftliche Bestätigung der erfolgten Beratung durch den/die Energieberater\*in) vorgelegt werden. Die beantragte Maßnahme muss von der Energieberatung als energetisch sinnvoll eingeschätzt worden sein.
- Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet unter anderem die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. als Kooperationspartnerin der Stadt Troisdorf die erforderliche Energieberatung an. Energieberatungen durch andere offiziell anerkannte / zertifizierte Energieberatungsstellen (z.B. KfW-Energieberater\*innen) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt. Die Kosten für die erforderliche Beratung können nicht übernommen werden.

## 3. Zuwendungsempfänger\*innen

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der/die Antragsteller\*in ist als Eigentümer\*in der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

#### 4. Antragstellung

- Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite der Stadt Troisdorf zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
  - Eigentumsnachweis für die zu sanierende Immobilie, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des aktuellen Grundsteuerbescheides
  - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
  - Sofern die Verwendung ökologischer Dämmstoffe (zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) geplant ist, muss dies bereits aus dem Antrag sowie dem Angebot des Fachunternehmens hervorgehen
  - Nachweis der erfolgten Energieberatung mit Empfehlung der Sanierungsmaßnahme
  - Planungsunterlagen zur Veranschaulichung Ihres Vorhabens (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)
  - Bei Baudenkmalern und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach §9 Denkmalschutzgesetz (erforderlich bei Wärmepumpen).
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

#### 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt werden, nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die vorliegende Förderrichtlinie sowie insbesondere die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebot des Fachunternehmens und die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde

kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt bzw. Wohngebäude ist auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt (Komponenten A-C).

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer\*innen-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - Ausgefüllter Auszahlungsbogen
  - End- und Teilrechnung(en) als Kopie,
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen,
  - Fachunternehmer\*innen-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen des aktuell gültigen GEG,
  - Foto der umgesetzten Maßnahme
  - Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber\*innen sofern vorhanden
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten / Flächen und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Auszahlungsformular angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- Zur Überprüfung der fachgerechten Umsetzung nach dieser Richtlinie behält sich die Stadt Troisdorf eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vor. Ihr wird insoweit ein Betretungsrecht eingeräumt.

## 8. Widerruf/Rückforderung

- Der Zuwendungsbescheid kann nach den Vorschriften der §§ 48, 49ff. VwVfG NRW zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Dies gilt insbesondere:
  - bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen,
  - wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden,
  - wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden,
  - wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird oder
  - wenn der/die Antragsteller\*in die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil A Punkt 9.1 bis 9.3 genannten Komponenten und Anlagen. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. **Eigenleistungen, auch teilweise, sind nicht förderfähig.**
- Das bauseitige Stellen bzw. der Einkauf von Materialien ist zulässig, sofern ausschließlich alle Arbeiten nachweislich durch eine Fachfirma erfolgen. Entscheidet sich ein\*e Antragssteller\*in für den eigenen Einkauf der Materialien, muss er/sie vorab eine Kostenübersicht der Materialien zusammenstellen und einreichen. Im späteren Auszahlungsverfahren muss zudem durch die Rechnung der Fachfirma nachgewiesen werden, dass keine eigene Leistung erfolgt ist und alle baulichen Leistungen und Installationen durch die Fachfirma erbracht wurden
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.
- Die Förderung bezieht sich auf GEG-konforme Maßnahmen, die Anforderungen sind unter <https://www.gesetze-im-internet.de/geg/> zu finden.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

## **9.1. Wärmedämmung**

### **9.1.1 Wärmedämmung der Außenwände (Fassadendämmung)**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (d.h. zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 20 € /40 €
- Höchstbetrag 2.000 € / 4.000 €

#### **9.1.1.1. Wärmedämmung der Bedachung (Dachisolierung)**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 20 € /40 €
- Höchstbetrag 2.000 € / 4.000 €

#### **9.1.2. Wärmedämmung oberste Geschossdecke**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke zu einem nicht-isolierten Dachboden unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 10 € /20 €
- Höchstbetrag 1.000 € / 2.000 €

#### **9.1.3. Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss**

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html)). Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterialien (zertifiziert nach Blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Dämmung 10 € /20 €
- Höchstbetrag 1.000 € / 2.000 €

## **9.2. Erneuerung Türen und Fenster**

### **9.2.1. Erneuerungen von Fenstern und Fenstertüren mit Rahmen**

Die Maßnahme umfasst den Einbau von 2- oder 3-fach verglasten Fenstern und Fenstertüren/Terrassentüren unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / m<sup>2</sup> Fensterfläche 50 €
- Höchstbetrag 2.000 €

### **9.2.2. Erneuerungen von Dachflächenfenstern**

Austausch von Dachfenstern gegen neue unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / Fenster 80 €
- Höchstbetrag 320 €

### **9.2.3. Erneuerung einer Hauseingangstüre**

Austausch einer alten Haustür (**Haupteingang**) gegen eine neue, unter Einhaltung der energetischen Vorgaben des GEG ([https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/geg/anlage_7.html))

- Zuschuss / Tür 600 €

## **9.3. Erneuerung der Heizungstechnik**

Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit fossiler Verbrennungstechnik gegen erneuerbare Wärmetechnik.

### **9.3.1. Wärmepumpe**

Installation einer Luft-, Wasser- oder Erd- Wärmepumpe als zentrale Hauswärmequelle (keine Klimaanlage)

- Zuschuss / Anlage 2.000 €
- Bei Baudenkmälern und in Denkmalbereichen kann aufgrund der Mehrkosten ein zusätzlicher Betrag von 500€ beantragt werden (vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel).

### **9.3.2. Mini-Blockheizkraftwerk**

Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 2.000 €

### **9.3.3. Brennstoffzelle**

Installation einer Brennstoffzelle in Ein- oder Mehrfamilienhaushalten

- Zuschuss / Anlage 2.000 €

## **10. Bewilligungsbehörde**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Stabsstelle für strategische Mobilitätsplanung und Klimawandelvorsorge  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil B – Erneuerbare Energien und klimafreundliche Mobilität

### 1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Dies dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Unterstützung von E-Mobilität und trägt somit zum Klimaschutz bei.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des/der Antragsteller\*in auf Förderung besteht nicht.
- Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von dem/der Antragsteller\*in zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten im Sinne des Förderprogramms dar.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber\*innen sind durch den/die Antragsteller\*in zu prüfen.
- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) eine **Maximalsumme von 10.000€ pro Jahr** beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen.**

Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

- **Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

### 3. Zuwendungsempfänger\*innen

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Der/die Antragsteller\*in ist als Eigentümer\*in der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen. Im Falle von Balkonkraftwerken (9.2) sind zusätzlich Mieter\*innen mit Einverständniserklärung des/der Eigentümer\*in antragsberechtigt. Im Fall von Zuschüssen für Lastenräder ist Immobilieneigentum irrelevant.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite der Stadt Troisdorf zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:
  - Eigentumsnachweis für die Immobilie, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll; z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides. Im Fall von *Balkonkraftwerken* in Mietobjekten ist stattdessen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümer\*in vorzulegen.
  - Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme. Für Balkonkraftwerke sind Informationen zu Typ/Hersteller und Gesamtkosten, z.B. aus dem Internet ausreichend. Für Lastenräder muss ein Angebot einer Fachhandlung/eines Unternehmens vorliegen.
  - Planungsunterlagen (z.B. Skizzen, Fotos, Pläne etc.) zur Veranschaulichung des geplanten Vorhabens.
  - Bei Baudenkmalern und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach §9 Denkmalschutzgesetz, sowie das Angebot eines Fachunternehmens aus dem die Mehrkosten hervorgehen (erforderlich bei Photovoltaik-Anlagen mit Speicher).
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

## 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt werden, nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die vorliegende Förderrichtlinie sowie insbesondere die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebot des Fachunternehmens / die Kostenübersicht.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt bzw. Wohngebäude ist auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt (Komponenten A-C).

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen unter Absatz 9 beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer\*innen-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für fest installierte Bauteile und 5 Jahre für bewegliche Güter wie Balkonkraftwerke.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - Ausgefüllter Auszahlungsbogen
  - End- und Teilrechnung(en) als Kopie,
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen,
  - Fachunternehmer\*innen-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme; bzw.
  - *bei PV-Anlagen*: Inbetriebnahmeprotokoll, bzw. Anmeldungsbestätigung des Marktstammdatenregisters, bzw.
  - *bei Balkonkraftwerken*: Kopie der Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister) sowie beim Netzbetreiber (Stadtwerke Troisdorf).
  - Ein Foto der umgesetzten Maßnahme.
  - Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber\*innen sofern vorhanden
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages ist zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- Zur Überprüfung der fachgerechten Umsetzung nach dieser Richtlinie behält sich die Stadt Troisdorf eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vor. Ihr wird insoweit ein Betretungsrecht eingeräumt.

## 8. Widerruf/Rückforderung

- Der Zuwendungsbescheid kann nach den Vorschriften der §§ 48, 49ff. VwVfG NRW zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Dies gilt insbesondere:
  - bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen,
  - wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden,
  - wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden,
  - wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird oder
  - wenn der/die Antragsteller\*in die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 bzw. 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Anschaffung der unter Teil B Punkt 9.1 bis 9.2 genannten Komponenten und Anlagen. Maßnahmen, die einen fachgerechten Einbau bzw. eine Elektroinstallation erfordern, müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. **Eigenleistungen, auch teilweise, sind dabei nicht förderfähig.** Ausgenommen hiervon sind Balkonkraftwerke gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Das bauseitige Stellen bzw. der Einkauf von Materialien ist zulässig, sofern ausschließlich alle Arbeiten nachweislich durch eine Fachfirma erfolgen. Entscheidet sich ein\*e Antragssteller\*in für den eigenen Einkauf der Materialien, muss er/sie vorab eine Kostenübersicht der Materialien zusammenstellen und einreichen. Im späteren Auszahlungsverfahren muss zudem durch die Rechnung der Fachfirma nachgewiesen werden, dass keine eigene Leistung erfolgt ist und alle baulichen Leistungen und Installationen durch die Fachfirma erbracht wurden.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile und Produkte gefördert.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

### 9.1. Klimafreundliche Mobilität

#### 9.1.1. Private Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250€

#### 9.1.2. Neukauf eines Lastenrades oder eines E-Lastenrades

- Zuschuss/Rad: 25% der Gesamtkosten; maximal 750 € pro Haushalt

**Für Maßnahmen nach Punkt 9.1.2. erfolgt eine Auszahlung der Förderung in zwei Tranchen. Die zweite Zahlung erfolgt frühestens nach sechs Monaten nach Antragsstellung. Der/die Antragssteller\*in muss den Besitz des Lastenrades für die Auszahlung der zweiten Tranche durch einen geeigneten Nachweis erbringen.**

### 9.2. Erneuerbare Energien

#### 9.2.1 Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Installation einer Photovoltaik-Anlage inkl. eines Batteriespeichers

- Zuschuss / Anlage 1.500€
- Bei Baudenkmälern und in Denkmalbereichen können maximal 10% der zusätzlich aufkommenden Kosten (max. 1.000€) ergänzend gefördert werden.

### **9.2.2 Einbau eines Batteriespeichers zur Nachrüstung/Ergänzung einer PV-Anlage**

- Zuschuss 500€

Zu beachten ist, dass die Erweiterung einer bestehenden und in Betrieb genommenen PV-Anlage mit Speicher durch zusätzliche PV-Module nicht förderfähig ist.

### **9.2.3 Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch PV Anlage**

- Zuschuss / Anlage 350€

### **9.2.4 Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung**

- Zuschuss/Anlage 500€

### **9.2.5 Balkonkraftwerk / steckerfertige Solaranlage**

Installation von Solarstecker-Modulen gemäß der aktuell zugelassenen Einspeiseleistung, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose, zur Einspeisung von Strom in das haushaltseigene Stromnetz.

- Zuschuss/Anlage 100 € für ein PV-Modul
- Zuschuss/Anlage 200 € für zwei PV-Module
- Zuschuss/Anlage 400 € für vier PV-Module

Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen. Zusätzlich kann der Tausch Ihres Stromzählers notwendig werden. Dies wird auf Antrag durch Ihren Netzbetreiber durchgeführt und ist in der Regel für Sie kostenfrei.

## **10. Bewilligungsbehörde**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Stabsstelle für strategische Mobilitätsplanung und Klimawandelvorsorge  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

### 1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Wohngebäude in der Stadt klimarobuster zu gestalten, fördert die Stadt Troisdorf Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und der Entsiegelung von Flächen, ebenso wie Begrünungen von Dächern und Gebäudefassaden.

Schon heute ist der Klimawandel spürbar – anhaltende Hitze- und Trockenperioden, starke Niederschläge und Überschwemmungen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, um Immobilien und Grundstücke an diese extremen Wetterereignisse anzupassen. Außerdem soll sie zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen, um dem aktuellen Trend zur Versiegelung und Schotterung insbesondere von Vorgärten entgegen zu wirken.

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung im Hinblick auf die Verbesserung des Mikroklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. der Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf. Das heißt, die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von dem/der Antragsteller\*in zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten im Sinne des Förderprogramms dar.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber\*innen sind durch den/die Antragssteller\*in zu prüfen.
- Der/die Antragsteller ist als Eigentümer\*in der Immobilie/des Grundstücks berechtigt, eine Anpassungsmaßnahme nach Absatz 9 durchzuführen. Die

Begrünung von Schottergärten kann unter Vorlage einer Einverständniserklärung des/der Vermieter\*in auch von Mieter\*innen beantragt werden.

- Von jedem Haushalt bzw. für jedes Wohngebäude kann im Rahmen des Förderprogramms (Komponenten A-C) eine **Maximalsumme von 10.000€ pro Jahr** beantragt werden.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde.** Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen, bzw. der Erwerb von Materialien. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.
- **Aufträge dürfen vergeben / Materialbestellungen dürfen getätigt werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

### 3. Zuwendungsempfänger\*innen

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer\*innen. Im Falle der Maßnahme 9.3 sind zusätzlich Mieter\*innen mit Einverständniserklärung des/der Eigentümer\*in antragsberechtigt.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind vor Maßnahmenbeginn auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite der Stadt Troisdorf zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

#### Für Maßnahmen unter **Punkt 9.1 und 9.4:**

- Eigentumsnachweis, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- Angebot eines Fachunternehmens oder bei Eigenleistung eine detaillierte Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien / Einzelkomponenten, Arbeitsaufwand, etc.
- Falls erforderlich: Genehmigungen der zuständigen Behörden, vor allem zu prüfen im Wasserschutzgebiet
- Planungsunterlagen (Skizzen, Fotos, Pläne etc.)

#### Für Maßnahmen unter **Punkt 9.2 und 9.3:**

- **Eigentümer\*innen** müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
  - **Mieter\*innen** (Punkt 9.3) müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vermieter\*in vorlegen
  - Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
  - Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden Flächen inkl. Maßen)
  - Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren. Falls erforderlich: Genehmigungen der zuständigen Behörden, vor allem zu prüfen im Wasserschutzgebiet
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

#### **5. Bewilligungsverfahren**

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt werden, nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die vorliegende Förderrichtlinie sowie insbesondere die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und die zugrundeliegende Kostenkalkulation bzw. das Angebot des Fachunternehmens.
- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.
- Die maximal mögliche Förderung pro Haushalt bzw. Wohngebäude ist auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt (Komponenten A-C).

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen unter Absatz 9 beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer\*innen-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Fördermaßnahme. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - Ausgefüllter Auszahlungsbogen
  - End- und Teilrechnung(en) als Kopie;
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen;
  - Für Dach- und Fassadenbegrünung:  
Fachunternehmer\*innenbescheinigung;
  - Foto der umgesetzten Maßnahme
  - Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber\*innen sofern vorhanden
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.
- Bei Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.
- Zur Überprüfung der fachgerechten Umsetzung nach dieser Richtlinie behält sich die Stadt Troisdorf eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vor. Ihr wird insoweit ein Betretungsrecht eingeräumt.

## 8. Widerruf/Rückforderung

- Der Zuwendungsbescheid kann nach den Vorschriften der §§ 48, 49ff. VwVfG NRW zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Dies gilt insbesondere:
  - bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen,
  - wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden,

- wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden,
- wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird oder
- wenn der/die Antragsteller\*in die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil C Punkt 9.1 bis 9.4 genannten Komponenten und Anlagen.
- **Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden.**

### 9.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m<sup>3</sup> oder 2.000 Liter

Dies beinhaltet den Einbau eines unterirdischen oder oberirdischen Regenwassertanks mit mindestens 2.000L Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im Haushalt, zur Reduzierung der Trinkwassernutzung.

- Zuschuss /Anlage unterirdischer Regenwassertank 800 €
- Zuschuss /Anlage oberirdischer Regenwassertank 200 €

**Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### 9.2. Entsiegelung

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (d.h. Vegetationsflächen). Gefördert werden Kosten für den Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, die Aufbringung von Boden sowie die Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche.

- Zuschuss/m<sup>2</sup> 50,00 € für die Einsaat/Bepflanzung
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **65,00 €/m<sup>2</sup>** gefördert.

**Die Erhöhung der Flächenversickerung durch die Reduzierung von versiegelten Flächen verringert die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### 9.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlieses, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung vorzugsweise durch heimische Pflanzenauswahl.

- Zuschuss **50,00 €/m<sup>2</sup>** für die Begrünung/Bepflanzung
- Erhöhter Zuschuss von **65,00 €/m<sup>2</sup>** für eine Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern bzw. bienenfreundlichen Arten

### 9.4. Dach- und Fassadenbegrünung

Dies beinhaltet die Begrünung des Daches oder der Fassade von Wohngebäuden und Wohnnebengebäuden. Förderfähig sind Maßnahmen wie folgt:

#### 9.4.1 Dachbegrünungen

Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten; umgebender Kiesstreifen

Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.

- Zuschuss 65,00 €/ m<sup>2</sup>

#### 9.4.2 Fassadenbegrünungen

##### a) Bodengebundene Systeme:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
- Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 30,00 €/m<sup>2</sup>**

##### b) Wandgebundene Systeme:

- Kassettensysteme, Pflanzpaneelen, Taschensysteme sowie deren Unterbau
- Bewässerungssysteme
- Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 60,00 €/m<sup>2</sup>**

## **10. Bewilligungsbehörde**

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Stabsstelle für strategische Mobilitätsplanung und Klimawandelvorsorge  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## **11. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Teil D – Förderungen für Unternehmen, Gewerbe und Betriebe

### 1. Zweck der Förderung

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung werden mittlerweile in der Wirtschaft als zentrale Themen wahrgenommen. Auch seitens der Kommune ist das Ziel einer emissionsfreien Kommune eines der zentralen Aufgaben. Daher möchte die Stadt Troisdorf ihren lokalen Gewerbetreibenden mit einem unterstützenden Förderprogramm bei der Transformation in eine klimafreundliche bis klimaneutrale Wirtschaft unterstützen.

### 2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf. Das heißt, die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch des/der Antragssteller\*in auf Förderung besteht nicht.
- Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von den Antragstellenden zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten im Sinne des Förderprogramms dar.
- Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, sind nicht förderfähig.
- Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.
- Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 60% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln gedeckt werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber\*innen sind durch den/die Antragssteller\*in zu prüfen. Die maximal mögliche Förderung pro Antragssteller\*in ist auf 50.000€ pro Jahr (bezogen auf Teil D) begrenzt.
- **Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen, bzw. der Erwerb von Materialien.** Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

- **Aufträge dürfen vergeben / Materialbestellungen dürfen getätigt werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.** Dies geschieht auf eigenes Risiko, da eine Ablehnung des Förderantrags möglich ist, und die Eingangsbestätigung keine vorzeitige Bewilligung darstellt.

### 3. Zuwendungsempfänger\*innen

- Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 für De-minimis Beihilfen bei Auszahlung der Fördermittel (siehe De-minimis-Erklärung) erfüllen. Für diese Unternehmen gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegulungen zulässigen Förderhöchstgrenzen und Anmeldeschwellen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind. Des Weiteren muss die antragstellende Person Eigentümer\*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebiets Troisdorf sein. Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer\*innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung aller Miteigentümer\*innen zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme notwendig. Im Fall von Zuschüssen für Lastenräder ist Immobilieneigentum irrelevant.
- Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, soweit sie Eigentümer\*in eines Gebäudes innerhalb des Stadtgebietes Troisdorf sind.
- Bei Mieter\*innen besteht die Möglichkeit, mit entsprechendem Einverständnis der/des Eigentümer\*in Förderungen zu beantragen.

### 4. Antragstellung

- Anträge sind **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem Wege oder online zu stellen. Informationen zum Antragsprozess und den benötigten Formularen sind auf der Webseite der Stadt Troisdorf zum Förderprogramm verfügbar: [www.troisdorf.de/foerderprogramm](http://www.troisdorf.de/foerderprogramm)
- Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

Für Maßnahmen unter **Punkt 9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5 und 9.6:**

- **Eigentümer\*innen** müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- **Mieter\*innen** müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vermieter\*in vorlegen
- Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme. Für Balkonkraftwerke sind Informationen zu Typ/Hersteller und Gesamtkosten, z.B. aus dem Internet ausreichend. Für Lastenräder muss ein Angebot einer Fachhandlung / eines Unternehmens vorliegen.
- Planungsunterlagen (Grundrisse, Skizzen, Fotos, Pläne etc.) zur Veranschaulichung des geplanten Vorhabens.
- Ein aktueller Nachweis, aus dem hervorgeht, dass Sie ein Gewerbe angemeldet haben.

- Bei Baudenkmälern und in Denkmalbereichen: Erlaubniserteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde nach §9 Denkmalschutzgesetz (erforderlich bei 9.3).

Für Maßnahmen unter **Punkt 9.7, 9.8, 9.9 und 9.10:**

- **Eigentümer\*innen** müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
  - **Mieter\*innen** müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Vermieter\*in vorlegen
  - Angebot eines Fachunternehmens oder bei Eigenleistung eine detaillierte Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
  - Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden/begrünenden Flächen inkl. Maßen)
  - Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren.
  - Falls erforderlich: Genehmigungen der zuständigen Behörden, vor allem zu prüfen im Wasserschutzgebiet
  - Ein aktueller Nachweis, aus dem hervorgeht, dass Sie ein Gewerbe angemeldet haben.
  - **Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden.**
- Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

## 5. Bewilligungsverfahren

- Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet vernichtet.
- Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.
- Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.
- Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr, in dem sie gestellt werden, nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.
- Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die vorliegende Förderrichtlinie sowie insbesondere die Maßnahmenbeschreibung im

Fördermittelantrag und die zugrundeliegende Kostenkalkulation bzw. das Angebot des Fachunternehmens.

- Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.
- Die maximal mögliche Förderung pro Antragssteller\*in ist auf 50.000 Euro pro Jahr begrenzt.

## 6. Umsetzungsfrist und Zweckbindung

- Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen unter Absatz 9 beträgt 12 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 12 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer\*innen-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.
- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre für fest installierte Bauteile und 5 Jahre für bewegliche Güter wie Stecker-Solargeräte/Balkonkraftwerke sowie Lastenräder.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:
  - Ausgefüllter Auszahlungsbogen
  - End- und Teilrechnung(en) als Kopie;
  - Zahlungsnachweise dieser Rechnungen;
  - Je nach Maßnahme Fachunternehmer\*innenbescheinigung;
  - Foto der umgesetzten Maßnahme
  - Zuwendungsbescheide anderer Fördermittelgeber\*innen sofern vorhanden
- Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.
- Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Auszahlungsbogen angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

- Zur Überprüfung der fachgerechten Umsetzung nach dieser Richtlinie behält sich die Stadt Troisdorf eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vor. Ihr wird insoweit ein Betretungsrecht eingeräumt.

## 8. Widerruf/Rückforderung

- Der Zuwendungsbescheid kann nach den Vorschriften der §§ 48, 49ff. VwVfG NRW zurückgenommen bzw. widerrufen werden. Dies gilt insbesondere:
  - bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen,
  - wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden,
  - wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden,
  - wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird oder
  - wenn der/die Antragsteller\*in die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 10 bzw. 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

## 9. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

- **Eine Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde.** Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge dürfen erst nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.
- Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung/die Anschaffung der unter Teil D Punkt 9.1 bis 9.10 genannten Komponenten und Anlagen.
- **Eigenleistungen, auch teilweise, sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen unter den Punkten 9.7, 9.8, 9.9 und 9.10 sowie Balkonkraftwerke gemäß den gesetzlichen Regelungen.**
- Das bauseitige Stellen bzw. der Einkauf von Materialien ist zulässig, sofern ausschließlich alle Arbeiten nachweislich durch eine Fachfirma erfolgen. Entscheidet sich ein\*e Antragssteller\*in für den eigenen Einkauf der Materialien, muss er/sie vorab eine detaillierte Kostenübersicht der Materialien zusammenstellen und einreichen. Im späteren Auszahlungsverfahren muss zudem durch die Rechnung der Fachfirma nachgewiesen werden, dass keine eigene Leistung erfolgt ist und alle baulichen Leistungen und Installationen durch die Fachfirma erbracht wurden.
- Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile und Produkte gefördert.
- Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

### **9.1 Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität**

- Zuschuss je Anlage 250€

### **9.2 Neukauf eines Lastenrades oder eines E-Lastenrades**

- Zuschuss/Rad: 20% der Gesamtkosten pro Rad: max. 2.000€ bei max. zehn Fahrrädern. Die Fahrräder müssen speziell für den Transport von Gütern konstruiert sein und eine Nutzlast (=zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 120 kg haben.

### **9.3 Photovoltaik mit Speicher**

Installation PV-Anlage inkl. Batteriespeicher

- Zuschuss/Anlage: 15% der förderfähigen Kosten, max. 5.000€.

### **9.4 Heizstab zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung durch eine Photovoltaik-Anlage**

- Zuschuss/Anlage: 350€

### **9.5 Thermische Solaranlage zur Warmwassererzeugung und/oder Heizungsunterstützung**

- Zuschuss/Anlage: 15% der förderfähigen Kosten, max. 5.000€

### **9.6 Balkonkraftwerk/steckerfertige Solaranlage:**

Installation von Solarstecker-Modulen gemäß der aktuell zugelassenen Einspeiseleistung, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose, zur Einspeisung von Strom in das firmeneigene Stromnetz.

- Zuschuss/Anlage 100 € für ein PV-Modul
- Zuschuss/Anlage 200 € für zwei PV-Module
- Zuschuss/Anlage 400 € für vier PV-Module

**Werden an einem Gebäude zeitgleich mindestens 30 Solarstecker-Module installiert, kann eine zusätzliche Förderung in Höhe von 5 Euro pro Modul bewilligt werden.**

**Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen. Nach aktuellem Stand können max. 4 Module pro Haushalt angemeldet werden. Zusätzlich kann der Tausch Ihres Stromzählers notwendig werden. Dies wird auf Antrag durch Ihren Netzbetreiber durchgeführt und ist in der Regel für Sie kostenfrei.**

### 9.7 Einbau einer Regenwasserzisterne

Dies beinhaltet den Einbau eines unterirdischen oder oberirdischen Regenwassertanks mit mindestens 2000l Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im firmeneigenen Gebäude, zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes.

- Zuschuss /Anlage unterirdischer Regenwassertank 800 €
- Zuschuss /Anlage oberirdischer Regenwassertank 200 €

**Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### 9.8 Entsiegelung

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (d.h. Vegetationsflächen). Gefördert werden Kosten für den Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, die Aufbringung von Boden sowie die Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche.

- Zuschuss/m<sup>2</sup> 50,00 € für die Einsaat/Bepflanzung
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **65,00 €/m<sup>2</sup>** gefördert.

**Die Erhöhung der Flächenversickerung durch die Reduzierung von versiegelten Flächen verringert die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.**

### 9.9 Rückbau und Begrünung von Schottergärten bzw. versiegelter Fläche

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlises, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung vorzugsweise durch heimische Pflanzenauswahl

- Zuschuss 50€/m<sup>2</sup> für die Begrünung/Bepflanzung
- Die **Bepflanzung mit heimischen Stauden- und Kräutern** bzw. **bienenfreundlichen Arten** wird mit einem erhöhten Zuschuss von **65,00 €/m<sup>2</sup>** gefördert.

### 9.10 Dach- und Fassadenbegrünung

Dies beinhaltet die Begrünung des Daches oder der Fassade von Firmengebäuden und Firmennebengebäuden. Förderfähig sind Maßnahmen wie folgt:

### 9.10.1 Dachbegrünungen

Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten; umgebender Kiesstreifen

- Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 8 cm aufweisen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von 5 cm gefördert werden, solange die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation steht.
- **Zuschuss 60,00 €/ m<sup>2</sup>**

### 9.10.2 Fassadenbegrünungen

a) Bodengebundene Systeme:

- Vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodentausch, aber nicht die Fassadensanierung
- Pflanzen bzw. Pflanzmaßnahmen für heimische Kletterpflanzen (Selbstklimmer und Gerüstkletterpflanzen)
- Rank- und Kletterhilfen, Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 30,00 €/m<sup>2</sup>**

b) Wandgebundene Systeme:

- Kassettensysteme, Pflanzpaneelen, Taschensysteme sowie deren Unterbau
- Bewässerungssysteme
- Komplettpakete Fassadenbegrünungssysteme

**Zuschuss 60,00 €/m<sup>2</sup>**

## 9.11 Energetische Gebäudesanierung im Bestand

Förderfähig sind Maßnahmen nach Teil A unter Beachtung der Vorgaben und Fördersummen gemäß Teil A bzw. der Förderhöchstsumme in Höhe von 50.000 EUR gemäß der Ziffern 2 und 5.

## 10. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf  
Der Bürgermeister  
Stabsstelle für strategische Mobilitätsplanung und Klimawandelvorsorge  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

## 11. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.